

## FAQ's Kinder- und Jugendpastoral und Corona Bistum Trier Stand 12. Januar 2021

Liebe Ehren- und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier,

leider haben sich die bisherigen verschärften Rechtsverordnungen der Länder bundesweit nicht so ausgewirkt wie erhofft, und wir müssen weiter mit einem harten Lockdown leben. Daraufhin sind die FAQ's Kinder- und Jugendpastoral und Corona Bistum Trier angepasst. Das heißt es gibt kaum Veränderungen zu den FAQ's vom 16.12.2020 und keine Verschärfungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral ist entstanden durch Ihre und eure Anfragen. Wir hoffen mit diesen FAQ's Antworten zu geben und somit die Arbeit vor Ort mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Unser Ziel ist es die FAQ's weiter fortzuschreiben und kontinuierlich zu aktualisieren.

Zu finden sind die FAQ's im Methodenkoffer unter Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit

Bitte haben Sie / habt Verständnis dafür, dass es auch zwischen den Aktualisierungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich zu vergewissern, empfehlen wir einen regelmäßigen Blick in die aktuellen Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes.

## Grundsätzlich gilt:

Dort wo Kontakte zum momentanen Zeitpunkt erlaubt sind (Gottesdienste, Beratungsgespräche in Offenen Einrichtungen, Seelsorgekontakte) tragen Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Mund-Nasen-Schutz.

Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, das die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO2-Messgeräten ist sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und die "Lüftungs-Disziplin" unterstützt.

## *Inhaltsverzeichnis*

1.	Rech	tliche Grundlagen	4
	1.1	Wo finde ich die geltenden Landesregelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?	4
	1.2	Wo finde ich spezifische Informationen für die Jugendarbeit?	4
	1.3	Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendarbeit außerhalb der Ferienangebote?	4
	1.4	Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendarbeit innerhalb der Ferienangebote?	4
	1.5	Was bedeutet die 10er-Regelung?	4
	1.6	Was bedeutet die 25er-Regelung?	4
	1.7	Was ist mit "feste Gruppe" gemeint?	5
	1.8	Wie lange muss eine Gruppe Bestand haben, um als feste Gruppe zu gelten?	5
	1.9	Zählen die Betreuer*innen / Mitarbeiter*innen zu den jeweils maximalen Gruppengröße?	5
	1.10	Welche Gesamtteilnehmer*innenzahl ist möglich?	5
	1.11	Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?	5
	1.12	Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5 m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	5
	1.13	Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen an die Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung gebunden?	5



	1.14	Was muss ich beachten, wenn der Ort des Angebotes/ der Ferienmaßnahme zum Risikogebiet wird?	5
	1.15	Was muss ich bei der Durchführung von Videokonferenzen beachten?	6
2.	Vera	ntwortung des Trägers	6
	2.1	Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	6
3.	Allge	meine Hygieneregeln	6
	3.1	Welche Hygienevorschriften sind zu beachten und sicherzustellen?	6
	3.2	Gelten die Quadratmeterregelungen noch?	6
	3.3	Die Begrenzung der Personenanzahl ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes festgemacht?	6
	3.4	Muss ein Hygienekonzept vorliegen?	6
	3.5	Falls ein Hygienekonzept erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?	6
	3.6	Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen / Teilnehmer*innen verpflichtend?	7
	3.7	Können krank wirkende Kinder / Jugendliche wieder nach Hause geschickt werden?	7
	3.8	Wie gehe ich mit Kindern/Jugend- lichen/Mitarbeiter*innen um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen, bzw. positiv getestet werden?	7
	3.9	Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugendein-richtung/Angebot der Jugend(verbands)-arbeit bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	7
	3.10	Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	7
	3.11	Dürfen Materialien und Gegenstände in festen Gruppen, ohne diese zu desinfizieren oder zu reinigen, ausgetauscht werden?	8
	3.12	Darf man mit Kindern und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	8
4.	Ange	ebote (in den Ferien) 2021	8
		Müssen Ferienmaß- nahmen abgesagt werden?	8
		Sind Ferienmaß- nahmen mit Übernachtung möglich?	8
	4.3	Welche Zimmer- / Zeltbelegungen sind möglich?	9
	4.4	Sind Ferienfreizeiten ins Ausland erlaubt?	9
	4.5	Sind Ferienfreizeiten in andere Bundesländer erlaubt?	9
	4.6	Können Ferienfreizeiten für 2021 geplant und Unterkünfte gebucht werden?	9
	4.7	Muss ich Ferienmaßnahmen über einen professionellen Reiseveranstalter (Reisebüro) anbieten?	10
	4.8	Gilt das Sonderurlaubsgesetz RLP / Saarland auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	10
	4.9	Wie viele Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?	10
	4.10	Wo finde ich praktische Informationen für Jugendgruppen und -verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Feplanen und durchführen?	erien 10
	4.11	Sind Fahrten mit Reisebussen, ÖPNV und der Deutschen Bahn mit Gruppen möglich?	11
	4.12	Sind Fahrten in privaten Pkw´s und Kleinbussen möglich?	11
	4.13	Dürfen Tagesfahrten in Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, usw. durchgeführt werden?	11
	4.14	Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?	11
	4.15	Unterstützung bei bestimmten Notfällen in den Sommer- und Herbstferien 2021	11
5.	Spor	tangebote	12
	5.1	Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen- und Innenbereich erlaubt?	12
	5.2	Sind Billard, Darts und Tischfußball erlaubt?	12
6.	Jung	e Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	12



	6.1	Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	12
7.	Förd	erfragen	12
	7.1	Gibt es spezielle Förderungen /Änderungen in Bezug auf Zuschuss-förderung für Ferienangebote?	12
	7.2	Wie können digitale Angebote (Seminare, etc.) abgerechnet werden?	12
	7.3	Gibt es die Möglichkeit, Ausfallklauseln oder Ausfallhonorare in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten bei o Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?	der 13
	7.4	Werden Stornokosten für Projekte und Angebote übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	13
	7.5	Greifen unter Corona-Bedingungen normale Stornobedingungen?	13
	7.6	Ist es rechtlich möglich, von Teilnehmenden Stornokosten mittragen zu lassen?	13
	7.7	Zahlen Reiserücktritts-versicherungen der Teilnehmenden coronabedingte Stornokosten?	15
8.	Pers	onal	15
	8.1	Gibt es Regelungen zum Einsatz ehren- und hauptmatlicher Mitarbeiter* innen aus Risikogruppen für die Jugendarbeit?	15
	8.2	Gibt es Regelungen zum Einsatz haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen aus Risikogebieten?	16
	8.3	Gibt es freiwillige (kostenlose) Corona-Tests für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit?	16
	8.4	Dürfen Mitarbeiter* innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen?	16
	8.5	Wie sieht die Haftung bei Nichteinhaltung der Verordnung aus?	16
9.	Spez	ielle Fragen	16
	9.1	Wie kann Ministranten Arbeit aussehen?	16
	9.2	Wie kann Katechese gestaltet werden?	17
	9.3	Wie kann die Sternsingeraktion 2021 durchgeführt werden?	17
	9.4	Unter welchen Voraussetzungen können Kinder- und Jugendchöre wieder musizieren?	17
	9.5	Unter welchen Voraussetzungen dürfen pfarrliche Räume genutzt werden?	17



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland		
1. Rechtliche Grundlag	1. Rechtliche Grundlagen			
1.1 Wo finde ich die geltenden Landesregelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?	Rechtsgrundlagen rlp.de: https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/	Saarland - Sonderseite Coronavirus:  https://www.saarland.de/DE/portale/corona/home/home_node.html		
1.2 Wo finde ich spezifische Informationen für die Jugendarbeit?	Informationen des Landesjugendamtes zum Coronavirus: <a href="https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/">https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/</a> Informationen des Landesjugendrings zum	Jugendarbeit und Corona: <a href="https://www.jugendserver-saar.de/wissen/jugendarbeit-und-juleica/aktuelles-zu-covid-19/">https://www.jugendserver-saar.de/wissen/jugendarbeit-und-juleica/aktuelles-zu-covid-19/</a> Informationen des Landesjugendrings zum		
	Coronavirus:  https://www.ljr-rlp.de/	Coronavirus:  www.landesjugendring-saar.de		
1.3 Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendarbeit außerhalb der Ferienangebote?	Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.  Damit sind alle Angebote für Gruppen nicht weiter zulässig, dies gilt für offene wie für feste Gruppen. Selbstverständlich sind Angebote in digitaler Form ohne Personenkontakt weiterhin möglich.  Einzelkontakte zwischen Fachkräften und einzelnen Jugendlichen sind, unter Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen, zulässig.  Durch diese Regelung ist es weiterhin möglich, Jugendliche zu beraten, bei Sorgen und Ängsten zu unterstützen und damit im direkten persönlichen Kontakt zu begleiten.  Zur Kontaktreduzierung wird empfohlen, wo dies möglich und angebracht ist, Beratungen auf dem digitalen Weg durchzuführen.	Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.  Damit sind alle Angebote für Gruppen nicht weiter zulässig, dies gilt für offene wie für feste Gruppen. Selbstverständlich sind Angebote in digitaler Form ohne Personenkontakt weiterhin möglich.  Einzelkontakte zwischen Fachkräften und einzelnen Jugendlichen sind, unter Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen, zulässig.  Durch diese Regelung ist es weiterhin möglich, Jugendliche zu beraten, bei Sorgen und Ängsten zu unterstützen und damit im direkten persönlichen Kontakt zu begleiten.  Zur Kontaktreduzierung wird empfohlen, wo dies möglich und angebracht ist, Beratungen auf dem digitalen Weg durchzuführen.		
1.4 Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendarbeit innerhalb der Ferienangebote?	Die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen sind aktuell nicht möglich.	Die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen sind aktuell nicht möglich.		
1.5 Was bedeutet die 10er-Regelung?		Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.		
1.6 Was bedeutet die	Angebote für Gruppen sind momentan			



Fragen		Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	25er-Regelung?	nicht möglich.	
1.7	Was ist mit "feste Gruppe" gemeint?	Gruppenstunden, Ferienfreizeitangebote, etc. bei denen die Teilnehmenden konstant sind, zählen zu einer festen Gruppe (vgl. Schulklasse).	Gruppenstunden, Ferienfreizeitangebote, etc. bei denen die Teilnehmenden konstant sind, zählen zu einer festen Gruppe (vgl. Schulklasse).
		Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
1.8	Wie lange muss eine Gruppe Bestand haben, um als feste	Hier ist kein Zeitraum vorgegeben. Sie müssen aber so gewählt werden, dass der Sinn der Regelung erreicht wird.	Hier ist kein Zeitraum vorgegeben. Sie müssen aber so gewählt werden, dass der Sinn der Regelung erreicht wird.
	Gruppe zu gelten?	Orientierung: Die feste Gruppe gilt mindestens für den jeweiligen Tag, an dem das Angebot stattfindet – bei längeren Angeboten für die Gesamtdauer der Maßnahme.	Orientierung: Die feste Gruppe gilt mindestens für den jeweiligen Tag, an dem das Angebot stattfindet – bei längeren Ferienfreizeiten oder Fahrten für die Gesamtdauer der Maßnahme.
		Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
1.9	Zählen die Betreuer*innen / Mitarbeiter*innen zu den jeweils maximalen Gruppengröße?	Ja.	Ja.
1.10	Welche Gesamtteilnehmer*in nenzahl ist möglich?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
1.11	Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?	Jugendräume dürfen momentan nicht geöffnet werden.	Jugendräume dürfen momentan nicht geöffnet werden.
1.12	Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5 m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Aktuell muss immer der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung sichergestellt werden.	Aktuell muss immer der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung sichergestellt werden.
1.13	Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen an die Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung gebunden?	Grundsätzlich ja.	Grundsätzlich ja.
1.14	Was muss ich beachten, wenn der Ort des Angebotes/ der Ferienmaßnahme zum Risikogebiet	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.  Individuelle Absprachen mit dem örtlichen Gesundheitsamt und dem Bistum werden in Bezug auf eine mögliche Einrichtung	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.  Individuelle Absprachen mit dem örtlichen Gesundheitsamt und dem Bistum werden in Bezug auf eine mögliche Einrichtung



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
wird?	einer Notbetreuung empfohlen.	einer Notbetreuung empfohlen.
1.15 Was muss ich bei der Durchführung von Videokonferenzen beachten?	Bei der Durchführung von Videokonferenzen ist eine Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahre benötigt es darüber hinaus eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten.  Formularvorlage	Bei der Durchführung von Videokonferenzen ist eine Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahre benötigt es darüber hinaus eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten.  Formularvorlage
	https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu	https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu
2. Verantwortung des	Trägers	
2.1 Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden.	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden.
	Der Träger der Angebote muss eine (hauptamtliche) verantwortliche Person benennen für die Umsetzung und Überwachung des Hygieneplans, die ggf. als Ansprechpartner*in für das Gesundheitsamt dienen kann.	Der Träger der Angebote muss eine (hauptamtliche) verantwortliche Person benennen für die Umsetzung und Überwachung des Hygieneplans, die ggf. als Ansprechpartner*in für das Gesundheitsamt dienen kann.
3. Allgemeine Hygiene	eregeln	
3.1 Welche Hygienevorschriften sind zu beachten und sicherzustellen?	Bei den zulässigen Einzelkontakten muss der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sichergestellt werden. (Gottesdienste, Beratungsgespräche in Offenen Einrichtungen, Seelsorgekontakte)	Bei den zulässigen Einzelkontakten muss der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sichergestellt werden. (Gottesdienste, Beratungsgespräche in Offenen Einrichtungen, Seelsorgekontakte)
3.2 Gelten die Quadratmeterregelun gen noch?	Zum momentanen Zeitpunkt dürfen keine Angebote stattfinden.	Zum momentanen Zeitpunkt dürfen keine Angebote stattfinden.
3.3 Die Begrenzung der Personenanzahl ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes festgemacht?	Zum momentanen Zeitpunkt dürfen keine Angebote stattfinden.	Zum momentanen Zeitpunkt dürfen keine Angebote stattfinden.
3.4 Muss ein Hygienekonzept vorliegen?	Für die derzeit möglichen Einzelkontakte ist kein Hygienekonzept notwendig.	Für die derzeit möglichen Einzelkontakte ist kein Hygienekonzept notwendig.
3.5 Falls ein Hygienekonzept	Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die	Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?	Einrichtungen / Veranstaltungen / Versammlungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. der Träger.  Das Gesundheitsamt kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden.	Einrichtungen / Veranstaltungen / Versammlungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. der Träger.  Das Gesundheitsamt kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden.
	Für Einrichtungen / Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung eines Konzepts.	Für Einrichtungen / Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung eines Konzepts.
	Eine vorherige Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ist sinnvoll.	Eine vorherige Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ist sinnvoll.
3.6 Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen / Teilnehmer*innen	Bei der Durchführung von Beratungsgesprächen und Einzelkontakten ist die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.	Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen ist die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.
verpflichtend?	Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen.	Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen.
3.7 Können krank wirkende Kinder/	Ja.	Ja.
Jugendliche wieder nach Hause geschickt werden?	Teilnehmende mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren und es ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	Teilnehmende mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren und es ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.
3.8 Wie gehe ich mit Kindern/Jugend- lichen/Mitarbeiter*inn en um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen, bzw. positiv getestet werden?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
3.9 Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugendein-richtung/Angebot der Jugend(verbands)-arbeit bei	Nein, nur bei Ferienfreizeitangeboten.  Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können.	Nein, nur bei Ferienfreizeitangeboten.  Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können.
Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	Die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen ist sicherzustellen. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage / Social Media und im Eingangsbereich sinnvoll.	Die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen ist sicherzustellen. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage / Social Media und im Eingangsbereich sinnvoll.
3.10 Haben die Fachkräfte	Nein.	Nein.



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
eine Meldepflicht?	Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden.  Bei bestätigten COVID-19 Fällen und vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänen ist das Bischöfliche Generalvikariat, Herr Paul Claes, Tel. 0651	Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden.  Bei bestätigten COVID-19 Fällen und vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänen ist das Bischöfliche Generalvikariat, Herr Paul Claes, Tel. 0651
	7105-411, zu informieren.	7105-411, zu informieren.
3.11 Dürfen Materialien und Gegenstände in festen Gruppen, ohne diese zu desinfizieren oder zu reinigen, ausgetauscht werden?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
3.12 Darf man mit Kindern und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
4. Angebote (in den Fe	rien) 2021	
4.1 Müssen Ferienmaß-	Nein.	Nein.
nahmen abgesagt werden?	Aufgrund des unabsehbaren Pandemieverlaufs ist es sinnvoll, Alternativen für die Ferienmaßnahmen in die Planungen einzubeziehen.	
	Darum wird empfohlen, Angebote mit kleinen Gruppen zu entwickeln und alternative ortsnahe Angebote mit zu planen.	Darum wird empfohlen, Angebote mit kleinen Gruppen zu entwickeln und alternative ortsnahe Angebote mit zu planen.
4.2 Sind Ferienmaß- nahmen mit Übernachtung möglich?	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.
	Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich sind und gebucht werden können.	Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich sind und gebucht werden können.
	Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).	Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).



Fragen		Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
4.3	Welche Zimmer-/ Zeltbelegungen sind möglich?	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.
		Bei Übernachtungen ist das geltende Hygienekonzept der Beherbergungs- betriebe zu beachten. Dies regelt unter anderem die Modalitäten zur Zimmerbelegung. Zudem gelten hier die Bestimmungen der jeweiligen (Bundes- )Länder.	Bei Übernachtungen ist das geltende Hygienekonzept der Beherbergungs- betriebe zu beachten. Dies regelt unter anderem die Modalitäten zur Zimmerbelegung. Zudem gelten hier die Bestimmungen der jeweiligen (Bundes- )Länder.
		Werden Übernachtungen selbst organisiert müssen auch hier grundsätzlich die Regelungen und Vorgaben eingehalten werden, die für Beherbergungsbetriebe gelten.	Werden Übernachtungen selbst organisiert müssen auch hier grundsätzlich die Regelungen und Vorgaben eingehalten werden, die für Beherbergungsbetriebe gelten.
4.4	Sind Ferienfreizeiten ins Ausland erlaubt?	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.
		Wir gehen davon aus, dass ab den Sommerferien 2021 Ferienmaßnahmen im Ausland möglich sind und gebucht werden können.	Wir gehen davon aus, dass ab den Sommerferien 2021 Ferienmaßnahmen im Ausland möglich sind und gebucht werden können.
		Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).	Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).
l		Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Ferienmaßnahme geltenden Verordnungen.	Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Ferienmaßnahme geltenden Verordnungen.
4.5	Sind Ferienfreizeiten in andere Bundesländer erlaubt?	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.
		Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen innerhalb von Deutschland möglich sind und gebucht werden können.	Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen innerhalb von Deutschland möglich sind und gebucht werden können.
		Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).	Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe Punkt 7).
1		Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Ferienmaßnahme geltenden Verordnungen.	Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Ferienmaßnahme geltenden Verordnungen.
4.6	Können	Ja.	Ja.
	Ferienfreizeiten für 2021 geplant und	Grundsätzlich können Ferienfreizeiten für	Grundsätzlich können Ferienfreizeiten für



Frag	en	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	Unterkünfte gebucht werden?	2021 geplant und Unterkünfte gebucht werden.  Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.  Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich sind und gebucht werden können.  Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe	2021 geplant und Unterkünfte gebucht werden.  Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind.  Wir gehen davon aus, dass ab den Pfingstferien 2021 Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich sind und gebucht werden können.  Hinweise zu Stornokonditionen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (siehe
4.7	Muss ich Ferienmaßnahmen über einen professionellen Reiseveranstalter (Reisebüro) anbieten?	Punkt 7).  Von Seiten des Bistums wird empfohlen einen professionellen Reiseveranstalter (Reisebüro) mit der Durchführung der Ferienmaßnahme zu beauftragen. Weitere Informationen zum Pauschalreisevertragsrecht unter Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit Wenn eine Kirchengemeinde finanziell überschaubare Reisen (z.B. mit dem Bus nach Ameland) oder ein Zeltlager durchführt, bedarf es einer Beauftragung durch den Verwaltungsrat, der mögliche finanzielle Risiken abgewogen hat und die Maßnahme beim Leistungszentrum Kirchengemeinde anmeldet.  Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat Reiseveranstalter ist, sollen Ausfallklauseln in den Verträgen verankert werden, um beiden Seiten (Veranstalter und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben (Siehe Punkt 7)	Punkt 7).  Von Seiten des Bistums wird empfohlen einen professionellen Reiseveranstalter (Reisebüro) mit der Durchführung der Ferienmaßnahme zu beauftragen. Weitere Informationen zum Pauschalreisevertragsrecht unter Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit Wenn eine Kirchengemeinde finanziell überschaubare Reisen (z.B. mit dem Bus nach Ameland) oder ein Zeltlager durchführt, bedarf es einer Beauftragung durch den Verwaltungsrat, der mögliche finanzielle Risiken abgewogen hat und die Maßnahme beim Leistungszentrum Kirchengemeinde anmeldet.  Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat Reiseveranstalter ist, sollen Ausfallklauseln in den Verträgen verankert werden, um beiden Seiten (Veranstalter und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben (Siehe Punkt 7)
4.8	Gilt das Sonderurlaubsgesetz RLP / Saarland auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	Ja.	Ja.
4.9	Wie viele Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?	Werden alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten, gibt es keine zeitlichen Begrenzungen der Angebote.	Werden alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten, gibt es keine zeitlichen Begrenzungen der Angebote.
4.10	Wo finde ich praktische Informationen für Jugendgruppen und - verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Ferien planen und	Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit  Forum Transfer: Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona	Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit  Forum Transfer: Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
durchführen?		
4.11 Sind Fahrten mit Reisebussen, ÖPNV und der Deutschen Bahn mit Gruppen möglich?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
4.12 Sind Fahrten in privaten Pkw's und Kleinbussen möglich?	Bei Fahrten mit privaten Pkw's oder Kleinbussen muss von allen Insassen im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.	Bei Fahrten mit privaten Pkw's oder Kleinbussen muss von allen Insassen im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
4.13 Dürfen Tagesfahrten in Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, usw.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wann Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, usw. wieder öffnen.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wann Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, usw. wieder öffnen.
durchgeführt werden?	Sobald sie wieder geöffnet sind, sind voraussichtlich Besuche auch mit Gruppen wieder möglich.	Sobald sie wieder geöffnet sind, sind voraussichtlich Besuche auch mit Gruppen wieder möglich.
4.14 Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind. Bei der Verpflegung ist das geltende Hygienekonzept für Gastronomiebetriebe zu beachten.	Aufgrund der weiteren Entwicklung der Coronapandemie ist nicht absehbar, wie Ferienfreizeiten zukünftig gestaltet werden können und welche Angebote zum Zeitpunkt der Freizeit möglich sind. Bei der Verpflegung ist das geltende Hygienekonzept für Gastronomiebetriebe zu beachten.
4.15 Unterstützung bei bestimmten Notfällen in den Sommer- und Herbstferien 2021	Für die Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Dekanate, Kirchengemeinden, Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral, der Offenen Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier und der Kirchlichen Jugendverbände steht in den Pfingst-, Sommer- und Herbstferien eine Bistums-Notfallnummer für bestimmte Notfälle in den Sommer- und Herbstferien bereit. Gemeint sind Ereignisse mit lebensbedrohlichen Verletzungen, Ereignisse mit Todesfällen und Vorfälle sexualisierter Gewalt.  Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Notfallmeldung-Abfrage und verständigen die Verantwortlichen im Bistum. Danach nimmt eine Person der Bistumsleitung mit den vor Ort Verantwortlichen Kontakt auf und koordiniert der Unterstützung.  Eine Anmeldung zum Unterstützungssystem ist nicht erforderlich.	Für die Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Dekanate, Kirchengemeinden, Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral, der Offenen Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier und der Kirchlichen Jugendverbände steht in den Sommer- und Herbstferien eine Bistums-Notfallnummer für bestimmte Notfälle in den Sommer- und Herbstferien bereit.  Gemeint sind Ereignisse mit lebensbedrohlichen Verletzungen, Ereignisse mit Todesfällen und Vorfälle sexualisierter Gewalt.  Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Notfallmeldung-Abfrage und verständigen die Verantwortlichen im Bistum. Danach nimmt eine Person der Bistumsleitung mit den vor Ort Verantwortlichen Kontakt auf und koordiniert der Unterstützung.  Eine Anmeldung zum Unterstützungssystem ist nicht erforderlich.



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
5. Sportangebote		
5.1 Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen- und Innenbereich erlaubt?	Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Sportangebote mit Gruppen im Außen- und Innenbereich möglich.	Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Sportangebote mit Gruppen im Außen- und Innenbereich möglich.
5.2 Sind Billard, Darts und Tischfußball erlaubt?	Zum aktuellen Zeitpunkt können Billard, Darts, etc. unter Einhaltung des Mindestabstands und dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen von Einzelkontakten genutzt werden.	Zum aktuellen Zeitpunkt können Billard, Darts, etc. unter Einhaltung des Mindestabstands und dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen von Einzelkontakten genutzt werden.
6. Junge Menschen mi	t körperlichen und geistigen Behind	derungen
6.1 Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
7. Förderfragen		
7.1 Gibt es spezielle Förderungen /Änderungen in Bezug auf Zuschuss- förderung für Ferienangebote?	Kirchlicher Jugendplan  Der Förderumfang für ehrenamtliche Kräfte beträgt 5,20 € je Kraft und Einsatztag. Dies gilt für Maßnahmen ohne Übernachtung und für digitale Ferienfreizeitangebote. Änderung des Betreuungsschlüssels ab 5 jungen Menschen (fünf Teilnehmer/innen und eine Betreuungsperson). Bei der KJP Zuschussförderung benötigt es in diesem Jahr keine händische Unterschrift der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen. Die Leitung der Freizeit unterzeichnet die Richtigkeit der Angaben.  Förderung sozialer Bildungsmaßnahmen Rheinland-Pfalz	Kirchlicher Jugendplan  Der Förderumfang für ehrenamtliche Kräfte beträgt 5,20 € je Kraft und Einsatztag. Dies gilt für Maßnahmen ohne Übernachtung und für digitale Ferienfreizeitangebote. Änderung des Betreuungsschlüssels ab 5 jungen Menschen (fünf Teilnehmer/innen und eine Betreuungsperson).  Bei der KJP Zuschussförderung benötigt es in diesem Jahr keine händische Unterschrift der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen.  Die Leitung der Freizeit unterzeichnet die Richtigkeit der Angaben.  Förderung Saarland  Erhöhung der Förderung auf 7,00 € pro
	Anhebung der Förderung pro Teilnehmer/in und Tag von 3,00 € auf 4,00 €. Förderung der ehrenamtlichen Kraft ab dem 2. Tag. Änderung des Betreuungsschlüssels ab 5 jungen Menschen (fünf Teilnehmer/innen und eine Betreuungsperson).	Teilnehmer/in und Tag.
7.2 Wie können digitale Angebote (Seminare, etc.) abgerechnet	Maßnahmen, die aufgrund der aktuellen Situation nicht im direkten Kontakt stattfinden können, aber digital	Maßnahmen, die aufgrund der aktuellen Situation nicht im direkten Kontakt stattfinden können, aber digital



Fragen		Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	werden?	durchgeführt werden, können analog zu Präsenzveranstaltungen gefördert werden.	durchgeführt werden, können analog zu Präsenzveranstaltungen gefördert werden.
7.3	Gibt es die Möglichkeit, Ausfallklauseln oder Ausfallhonorare in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten bei der Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?	Ja.  Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.	Ja.  Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.
7.4	Werden Stornokosten für Projekte und Angebote übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	Anfallende Stornokosten für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen werden nicht vom Bistum erstattet. Es gibt die Möglichkeit Ausfallklauseln in den Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben.  Von Seiten der Landesregierungen bzw. des Bundes liegen bisher noch keine Informationen für 2021 vor.	Anfallende Stornokosten für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen werden nicht mehr vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit Ausfallklauseln in den Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben.  Von Seiten der Landesregierungen bzw. des Bundes liegen bisher noch keine Informationen für 2021 vor.
7.5	Greifen unter Corona- Bedingungen normale Stornobedingungen?	Wird eine Maßnahme durch den Veranstalter abgesagt (etwa aufgrund von Vorgaben des Bistums oder gesetzlichen/behördlichen Anordnungen/Verboten), muss der Teilnehmerbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt vom Vertrag erfolgt sein.  Auch die Unmöglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlicher / gesetzlicher Vorgaben liegt im Risikobereich des Reiseveranstalters so dass auch in diesem Fall dem Reisenden der volle Reisepreis zu erstatten ist.  Die Geltendmachung von Stornokosten ist nur möglich, wenn die Veranstaltung stattfindet und der/die einzelne Teilnehmer/in von der Teilnahme Abstand nimmt.	Wird eine Maßnahme durch den Veranstalter abgesagt (etwa aufgrund von Vorgaben des Bistums oder gesetzlichen/behördlichen Anordnungen/Verboten), muss der Teilnehmerbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt vom Vertrag erfolgt sein.  Auch die Unmöglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlicher / gesetzlicher Vorgaben liegt im Risikobereich des Reiseveranstalters so dass auch in diesem Fall dem Reisenden der volle Reisepreis zu erstatten ist.  Die Geltendmachung von Stornokosten ist nur möglich, wenn die Veranstaltung stattfindet und der/die einzelne Teilnehmer/in von der Teilnahme Abstand nimmt.
7.6	lst es rechtlich möglich, von Teilnehmenden Stornokosten mittragen zu lassen?	Ja. Findet die Fahrt statt und einzelne Teilnehmende sagen ab, da sie Krankheitssymptome aufweisen / an Covid- 19 erkrankt sind / sich in Quarantäne befinden oder weil sie sich vor einer Ansteckung fürchten, verliert der	Ja. Findet die Fahrt statt und einzelne Teilnehmende sagen ab, da sie Krankheitssymptome aufweisen / an Covid- 19 erkrankt sind / sich in Quarantäne befinden oder weil sie sich vor einer Ansteckung fürchten, verliert der



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis.	Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis.
	In diesem Fall kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.	In diesem Fall kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
	Die Entschädigungspauschale, die dem	Die Entschädigungspauschale, die dem
	Reisenden bei Abschluss des Vertrages / Anmeldung mitgeteilt werden muss,	Reisenden bei Abschluss des Vertrages / Anmeldung mitgeteilt werden muss,
	bemisst sich nach Folgendem:	bemisst sich nach Folgendem:
	1. Zeitraum zwischen der	1. Zeitraum zwischen der
	Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,	Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
	2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und	2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
	3. zu erwartender Erwerb durch	3. zu erwartender Erwerb durch
	anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.	anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.
	Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen.	Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen.
	Verbindliche Höchstgrenzen gibt es nicht, aber folgendes als Empfehlung:	Verbindliche Höchstgrenzen gibt es nicht, aber folgendes als Empfehlung:
	10 % bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 % bis 30 Tage vor Reiseantritt
	50 % zehn Tage vor Reiseantritt	50 % zehn Tage vor Reiseantritt
	75 % bei Rücktritt weniger als zehn Tage vor Reiseantritt	75 % bei Rücktritt weniger als zehn Tage vor Reiseantritt
	80 % bei Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn	80 % bei Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn
	Formulierungsbeispiel: Bezahlung	Formulierungsbeispiel: Bezahlung
	Eine Anzahlung in Höhe von € pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.	Eine Anzahlung in Höhe von € pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.
	In den Teilnahmebedingungen sind die Ausfallkosten festzulegen, die die entstandenen Kosten decken können. Solche Ausfallkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich entstehen! Im Idealfall haben Teilnehmende eine Reiserücktrittskostenversicherung und ggf. eine	In den Teilnahmebedingungen sind die <b>Ausfallkosten festzulegen</b> , die die entstandenen Kosten decken können. Solche Ausfallkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich entstehen! Im Idealfall haben Teilnehmende eine Reiserücktrittskostenversicherung und ggf. eine



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	Reiseabbruchversicherung (Achtung: Zum momentanen Zeitpunkt greift die Reiserücktrittsversicherung nicht bei coronabedingten Absagen und Ausfällen von Ferienangeboten und es ist keine Erstattung möglich)	Reiseabbruchversicherung (Achtung: Zum momentanen Zeitpunkt greift die Reiserücktrittsversicherung nicht bei coronabedingten Absagen und Ausfällen von Ferienangeboten und es ist keine Erstattung möglich)
	Formulierungsbeispiel: Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn	Formulierungsbeispiel: Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn
	Der Anmeldende hat jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit die Möglichkeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.	Der Anmeldende hat jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit die Möglichkeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.
	Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.	Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.
	Dieser beträgt bei einem Rücktritt:	Dieser beträgt bei einem Rücktritt:
	10 % bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 % bis 30 Tage vor Reiseantritt
	50 % zehn Tage vor Reiseantritt	50 % zehn Tage vor Reiseantritt
	75 % bei Rücktritt weniger als zehn Tage vor Reiseantritt	75 % bei Rücktritt weniger als zehn Tage vor Reiseantritt
	80 % bei Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn	80 % bei Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn
7.7 Zahlen Reiserücktritts-	Nein.	Nein.
versicherungen der Teilnehmenden coronabedingte Stornokosten?	Zum momentanen Zeitpunkt greift die Reiserücktrittsversicherung nicht bei coronabedingten Absagen und Ausfällen von Ferienangeboten und es ist keine Erstattung möglich.	Zum momentanen Zeitpunkt greift die Reiserücktrittsversicherung nicht bei coronabedingten Absagen und Ausfällen von Ferienangeboten und es ist keine Erstattung möglich.
8. Personal		
8.1 Gibt es Regelungen zum Einsatz ehren- und hauptmatlicher Mitarbeiter* innen aus Risikogruppen für die Jugendarbeit?	Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innne mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen sollten nicht an den Maßnahmen teilnehmen. Ggf. kann mit den betroffenen Personen ein individuelles Schutzkonzept besprochen	Teamer mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen sollten nicht an den Maßnahmen teilnehmen. Ggf. kann mit den betroffenen Personen ein individuelles Schutzkonzept besprochen werden.



Fragen		Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
		werden. Information des Teams über Tätigkeitsverbot und Informationspflicht bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen, insbesondere mit Atemwegs- und / oder Grippesymptome oder bei Kontakt zu erkrankten Personen.	Information des Teams über Tätigkeitsverbot und Informationspflicht bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen, insbesondere mit Atemwegs- und / oder Grippesymptome oder bei Kontakt zu erkrankten Personen.
8.2	Gibt es Regelungen zum Einsatz haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen aus Risikogebieten?	Der Einsatz von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ist nicht eingeschränkt, sofern keine Krankheitssymptome vorliegen, kein wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen bestand und die Hygienemaßnahmen einhalten werden.	Der Einsatz von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ist nicht eingeschränkt, sofern keine Krankheitssymptome vorliegen, kein wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen bestand und die Hygienemaßnahmen einhalten werden.
8.3	Gibt es freiwillige (kostenlose) Corona- Tests für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit?	Nein.	Ja. Im Rahmen der saarländischen Teststrategie werden ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe / Jugendarbeit zwei kostenlose Testungen auf SARS-CoV-2 angeboten. Leider liegt uns keine Information vor, ob die saarländische Teststrategie über den 31.12.2020 wirksam ist.
8.4	Dürfen Mitarbeiter* innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.
8.5	Wie sieht die Haftung bei Nichteinhaltung der Verordnung aus?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer.  Problematik wird sich nicht stellen, wenn ein Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.  Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer.  Problematik wird sich nicht stellen, wenn ein Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.  Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.
9.	Spezielle Fragen		
9.1	Wie kann Ministranten Arbeit aussehen?	Für die Gruppe der Ministrant*innen ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen wieder ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise	Für die Gruppe der Ministrant*innen ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen wieder ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise



Fragen	Antworten Rheinland-Pfalz	Antworten Saarland
	aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz und die Ausbildung von Ministrant*innen sein. Die Handreichung ist unter:  Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit abrufbar.	aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz und die Ausbildung von Ministrant*innen sein. Die Handreichung ist unter:  Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit abrufbar.
0.2 14// 1 1/-1 1		
9.2 Wie kann Katechese gestaltet werden?	Formate mit realen Begegnungsmöglichkeiten sind zum momentanen Zeitpunkt auszusetzen, ausgenommen davon sind gottesdienstliche Formate. Siehe Vorschläge und Materialien im Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit in der Rubrik Firmung@home	Formate mit realen Begegnungsmöglichkeiten sind zum momentanen Zeitpunkt auszusetzen, ausgenommen davon sind gottesdienstliche Formate. Siehe Vorschläge und Materialien im Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit in der Rubrik Firmung@home
9.3 Wie kann die Sternsingeraktion 2021 durchgeführt werden?	kontaktlos – solidarisch – kreativ So kann die Sternsingeraktion auch unter den jetzigen Coronabedingungen stattfinden:	kontaktlos – solidarisch – kreativ So kann die Sternsingeraktion auch unter den jetzigen Coronabedingungen stattfinden:
	<ul> <li>Die Aktion wird bis zum 02.02.21 verlängert, damit möglichst viele Menschen den Segen erhalten.</li> <li>Entsprechend der Empfehlung des Kindermissionswerks sollen alternative Aktionsformen vor Ort geschaffen werden.</li> </ul>	<ul> <li>Die Aktion wird bis zum 02.02.21 verlängert, damit möglichst viele Menschen den Segen erhalten.</li> <li>Entsprechend der Empfehlung des Kindermissionswerks sollen alternative Aktionsformen vor Ort geschaffen werden.</li> </ul>
	Viele Umsetzungsideen, die abgeglichen sind mit dem Kindermissionswerk, finden sich im überarbeiteten Methodenkoffer:	Viele Umsetzungsideen, die abgeglichen sind mit dem Kindermissionswerk, finden sich im überarbeiteten Methodenkoffer:
	Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit	Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit
	Bei Fragen gerne bei Evelyn Zimmer (BDKJ) melden:	Bei Fragen gerne bei Evelyn Zimmer (BDKJ) melden:
	<u>Handy:</u> 0175/ 1870278	<u>Handy:</u> 0175/ 1870278
	E-Mail: evelyn.zimmer@bdkj-trier.de	E-Mail: evelyn.zimmer@bdkj-trier.de
9.4 Unter welchen Voraussetzungen können Kinder- und Jugendchöre wieder musizieren?	Aktuell nicht möglich.	Aktuell nicht möglich.
9.5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen pfarrliche Räume genutzt werden?	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich.  Pfarrliche Räume können für derzeit mögliche Einzelkontakte angefragt werden.	Angebote für Gruppen sind momentan nicht möglich. Pfarrliche Räume können für derzeit mögliche Einzelkontakte angefragt werden.